

Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup ab 31. Dezember 2020 unter Arztvorbehalt



Bedeutung und Folgen des Inkrafttretens der NiSV

Stichwörter: NiSV, Arztvorbehalt, Delegationsrecht, Arbeitsrecht, faktisches Berufsverbot, GOÄ, Vertragsgestaltung

Anlässlich der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht ionisierender Strahlung bei der Anwendung an Menschen (NiSV) – veröffentlicht am 29.11.2018 im Bundesgesetzblatt - sind Betreiber von Studios zur Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup zur Umsetzung der ab dem 31. Dezember 2020 sowie dem 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der NiSV zu einer Kooperation mit der Ärzteschaft gezwungen, um den besonderen Anforderungen, welche die NiSV sowohl an den Betreiber einer Laseranlage als auch an den Anwender selbst und seine Qualifikation stellt, gerecht zu werden.

Gemäß der NiSV gilt ab dem 31. Dezember 2020 für bestimmte Anwendungen unter Einsatz von Lasergeräten, worunter auch die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup fällt, ein Arztvorbehalt.

Am 31. Dezember 2021 tritt zudem eine entsprechende Nachweispflicht über die zur Behandlung erforderliche Fachkunde in Kraft. Dass die Nachweispflicht erst ab dem 31. Dezember 2021 besteht, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Einsatz entsprechender Geräte bereits ab dem 31. Dezember 2020 nur noch von den gemäß der NiSV dazu legitimierten Personen erfolgen darf. Die Übergangsregelung hinsichtlich der Nachweispflicht dient lediglich der Entschärfung bzw. für die Betroffenen möglichst milden Einführung und Umsetzung der NiSV, indem entsprechende Fortbildungsangebote etabliert und Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden kann, diese Fachkunde zu erwerben. Näheres zu den Fachkundanforderungen ist in Anlage drei der NiSV dargelegt; sie kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Aus- oder Weiterbildung erworben werden.

Für die Betreiber von Studios zur Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup bedeutet dies im Prinzip das Ende ihres Gewerbebetriebes, da der für diese Leistungen ab dem 31. Dezember 2020 geltende Arztvorbehalt selbstverständlich bedeutet, dass auch eine gewerbliche Abrechnung durch nichtärztliche Dienstleister nicht mehr möglich ist. Die Abrechnung hat sodann – dem Standesrecht entsprechend – nach der GOÄ zu erfolgen; näheres hierzu siehe unten.

Die betroffenen Betreiber können Ihre Arbeit künftig nur noch als weisungsgebundene Delegierte eines besonders qualifizierten Arztes verrichten.

Das allgemein geltende ärztliche Delegationsrecht erlaubt Ärztinnen und Ärzten, unter bestimmten und insbesondere sehr strengen Voraussetzungen auf eine höchstpersönliche

Behandlungsvornahme zu verzichten und bestimmte Handlungsschritte stattdessen durch qualifizierte und beaufsichtigte Hilfskräfte vornehmen zu lassen.

Letztlich werden die zahlreichen betroffenen selbstständigen Unternehmer ihr bisheriges Gewerk daher künftig nur noch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit einem besonders qualifizierten Arzt ausüben können.

Im Detail ist zu der einschneidenden gesetzlichen Neuregelung folgendes festzuhalten:

Gesetzliche Regelungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb

Gemäß § 3 Abs. 1 der NiSV muss der Betreiber einer entsprechenden (Laser-)Anlage sicherstellen, dass

1. die Anlage gemäß Herstellerangaben ordnungsgemäß am Betriebsort installiert wird,
2. die anwendende Person in die sachgerechte Handhabung der Anlage eingewiesen wird,
3. die anwendende Person prüft, ob die Anlage für die jeweilige Anwendung geeignet ist,
4. die anwendende Person die Anlage vor jeder Anwendung auf ihre Funktionsfähigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft,
5. die Anlage durch Personal, das über die erforderlichen gerätetechnischen Kenntnisse verfügt, insbesondere durch Inspektion und Wartung unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers sowie durch Einhaltung der gerätespezifischen Normen so instandgehalten wird, dass der sichere und ordnungsgemäße Betrieb fortwährend gewährleistet ist,
6. die Person, an der nichtionisierende Strahlung angewendet wird, von der anwendenden Person vor der Anwendung beraten und aufgeklärt wird, insbesondere über
 - a) die Anwendung und ihre Wirkungen,
 - b) gesundheitliche Risiken und Nebenwirkungen der Anwendungen,
 - c) mögliche Alternativen und deren Risiken und Nebenwirkungen,
 - d) die individuelle Situation, die zur Festlegung der relevanten Anwendungsparameter führt, und
 - e) die mögliche Notwendigkeit einer vorherigen fachärztlichen Abklärung,
7. die Person, an der nichtionisierende Strahlung angewendet wird, vor Nebenwirkungen geschützt wird, um mit der Anwendung verbundene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren,
8. Dritte vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung durch Vorkehrungen geschützt werden.

Der Betreiber einer Anlage muss gemäß Absatz 2 darüber hinaus sicherstellen, dass für die Anlage eine Dokumentation erstellt wird, die im Betrieb vorzuhalten und nach der letzten Nutzung der Anlage drei Jahre aufzubewahren ist.

Die Dokumentation muss Folgendes enthalten:

1. Angaben zur eindeutigen Identifikation der Anlage,
2. einen Beleg darüber, dass die ordnungsgemäße Installation der Anlage geprüft worden ist,
3. einen Beleg darüber, dass die anwendende Person in die sachgerechte Handhabung der Anlage eingewiesen worden ist,
4. das Datum, an dem eine Kontrolle im Rahmen einer Inspektion und Wartung durchgeführt worden ist, und die Ergebnisse dieser Kontrolle,
5. das Datum, an dem eine Instandhaltungsmaßnahme durchgeführt worden ist, und der Name der verantwortlichen Person oder der Firma, die diese Maßnahme durchgeführt hat, und
6. das Datum, an dem eine Funktionsstörung aufgetreten ist, sowie die Art und die Folgen der Funktionsstörung oder des Bedienungsfehlers.

Der Betreiber muss ferner sicherstellen, dass die durchgeführten Anwendungen gemäß Anlage 2 und die nach Absatz 1 Nummer 6 durchgeführte Beratung und Aufklärung dokumentiert werden.

Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde den Betrieb der Anlage gemäß Abs. 3 spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name oder die Firma des Betreibers sowie die Anschrift der Betriebsstätte und die Angaben zur Identifikation der jeweiligen Anlage zu nennen. Der Anzeige ist ein Nachweis beizufügen, dass die Personen, die die Anlage anwenden, über die erforderliche Fachkunde verfügen. Wird eine Anlage am 31. Dezember 2020 bereits betrieben, hat die Anzeige bis zum Ablauf des 31. März 2021 zu erfolgen.

Gemäß Abs. 4 muss der Betreiber einer Anlage der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage und die Anforderungen an die Dokumentation der Anwendungen und der Aufklärungsgespräche erfüllt sind.

§ 4 Fachkunde

(1) Der Betreiber einer Anlage muss sicherstellen, dass die Person, die die Anlage anwendet, über die erforderliche Fachkunde nach den §§ 5, 6, 7, 8, 9 oder 11 verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Anwendung. **Die Fachkunde soll dazu befähigen, das Behandlungsverfahren sicher anzuwenden, mit der Anwendung verbundene Risiken zu vermeiden und unvermeidliche Risiken sachgerecht zu minimieren.**

(2) Die Fachkunde umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie umfasst insbesondere Kenntnisse

1. der physikalischen Eigenschaften der von der Anlage ausgehenden nichtionisierenden Strahlung,
2. der biologischen Wirkungen und der Risiken dieser Strahlung,
3. des Ausmaßes der Exposition,
4. des technischen Aufbaus der verwendeten Anlage und der einzuhaltenden Anwendungsregeln und
5. in Anatomie und Physiologie des Menschen sowie der Kriterien, die eine Behandlung ausschließen.

(3) Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Aus- oder Weiterbildung erworben werden. Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu ist mindestens alle fünf Jahre eine Teilnahme an Fortbildungen erforderlich. Eine entsprechende Schulung, Ausbildung oder Fortbildung kann auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Aus den Inhalten muss sich ergeben, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

§ 5 Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen

(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil C oder von approbierten Ärztinnen und Ärzten durch entsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung erworben.

(2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, **die Entfernung von Tätowierungen** oder Permanent-Makeup sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, **dürfen nur von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden.**

Gesetzeslage kompakt - Zusammenfassung

Eine zulässige Entfernung von Tätowierungen mittels Laser erfordert also zunächst eine gemäß den Herstellerangaben ordnungsgemäß am Betriebsort installierte Anlage, deren sichere und ordnungsgemäße Inbetriebnahme stets durch Lückenlose Inspektion und Wartung sowie einwandfreie Bedienung durch eine Person gewährleistet ist, die infolge ihrer besonderen Fachkunde und ordnungsgemäßer Einweisung zur Bedienung der Anlage qualifiziert ist.

Der Bediener selbst hat vor jeder Anwendung des Gerätes sicherzustellen, dass die Anlage für die vorzunehmende Anwendung geeignet ist.

Die Anlage ist vom Bediener vor jedem Gebrauch auf ihre Funktionsfähigkeit und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die zu behandelnde Person vor den bestehenden Risiken und/oder Nebenwirkungen zu schützen, müssen ergriffen werden. Dies gilt auch gegenüber dritten – insbesondere dem Bediener selbst.

Zum Schutze der zu behandelnden Personen besteht eine unabdingbare Pflicht zur Beratung und Aufklärung über die Anwendung selbst sowie ihre Wirkungen, Nebenwirkungen und sonstigen Risiken. Zur Aufklärung gehört insbesondere auch eine Erläuterung aller realistischen möglichen Alternativen sowie deren Durchführung, Wirkungen, Nebenwirkungen und sonstigen Risiken.

Es gilt eine umfassende Dokumentationspflicht bzgl. der Anlage selbst, ihren Betrieb und die durchgeführten Aufklärungen, Beratungen und Behandlungen, welche in der Praxis vorzuhalten und nach der letzten Nutzung der jeweiligen Anlage für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist; vgl. § 3 Abs. 2 NiSV sowie die dazugehörige Anlage 2. Insbesondere sind neben den genauen Inhalten der Aufklärungen, Beratungen und Behandlungen sowie deren Durchführung und Durchführungsparametern auch jedwede Funktionsstörungen, Bedienfehler Nebenwirkungen oder sonstigen Ereignisse sowie Besonderheiten mit höchster Genauigkeit zu dokumentieren.

Keinesfalls darf die gemäß § 3 Abs. 3 NiSV vorzunehmende behördliche Anmeldung spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Lasergerätes versäumt werden. Welche Behörde am betreffenden Standort zuständig ist, erfahren Sie hier: <https://www.bmu.de/gesetz/nisv-bekanntmachung-der-anforderungen-an-den-erwerb-der-fachkunde-fuer-anwendungen-nichtionisierend/>

Allgemeine und besondere Fachkunde - Arztvorbehalt

Zu unterscheiden sind die im Rahmen der §§ 4 und 5 Abs. 1 NiSV

- die allgemeine Fachkunde für Fälle gemäß §§ 4, 5 Abs. 1 NiSV und
- die besondere Fachkunde im Rahmen von Laserbehandlungen gemäß § 5 Abs. 2 NiSV, welchen ein erhöhtes Risiko anhaftet und zu denen auch die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup gehört.

Nach § 5 Abs. 1 NiSV erwerben approbierte Ärztinnen und Ärzte die erforderlichen allgemeinen Fachkenntnisse zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen durch eine dementsprechende ärztliche Weiterbildung oder Fortbildung. Bei Fachärzten für Dermatologie ist dies in der Regel nicht notwendig, da diese üblicherweise bereits über die notwendigen Weiterbildungen verfügen, weil der Einsatz von Lasern hier zum Tagesgeschäft gehört.

Nichtärztliche Mitarbeiter können die notwendige allgemeine Fachkunde zum Einsatz von Lasern nur durch eine spezifische Schulung oder Aus- oder Weiterbildung erwerben, vgl. § 5 Abs. 1 NiSV. Die Anlage 3 Teil A, B und C NiSV enthält ausführliche Vorgaben zum Erwerb

der allgemeinen Fachkunde für die Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen.

Personen, die eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin oder einen Bildungsgang staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert haben, die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert haben oder aber am 5.12.2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügen, müssen an dem Fachkundemodul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde nicht teilnehmen.

Die Regelungen zur allgemeinen Fachkunde treten am 31.12.2021 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Personen, die über die entsprechende allgemeine Fachkunde verfügen, eine Behandlung mittels Laser vornehmen.

Aufgrund der besonderen Risikolage für den Patienten dürfen Behandlungen im Sinne des § 5 Abs. 2 NiSV ab dem 31. Dezember 2020 nur noch von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden, d. h. von Personen, die über die allgemeine Fachkunde hinaus über eine besondere Fachkunde verfügen.

§ 5 Abs. 2 NiSV erfasst ablativ Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, **die Entfernung von Tätowierungen** oder Permanent-Makeup sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion.

Diese Einschränkung tritt bereits am 31.12.2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die vorbezeichneten Verfahren mittels Lasereinrichtungen oder intensiven Lichtquellen nur noch von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erklärt auf seiner Homepage ausdrücklich (Stand 02. Juli 2020), dass die in § 5 Abs. 2 NiSV gelisteten Anwendungen ab dem 31. Dezember 2020 nur noch von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden dürfen. Eine Beschränkung auf bestimmte Facharzttrichtungen ist von der Verordnung nicht vorgesehen.

Zulässigkeit einer Delegation auf nichtärztliches Personal

Von wesentlicher Bedeutung ist also die Frage, ob die Durchführung der gewünschten Behandlung durch nichtärztliches Personal unter ärztlicher Aufsicht sowie infolge konkreter Anweisung zulässig ist und, falls ja, über welche eigenen Qualifikationen ein solcher Mitarbeiter verfügen muss.

Im Wesentlichen unproblematisch ist selbstverständlich - entsprechend der vorstehenden Ausführungen - die Delegation von Bedienungen, welche lediglich die allgemeine Fachkunde voraussetzen und den §§ 4, 5 Abs. 1 NiSV unterfallen.

Anders ist es hinsichtlich der von § 5 Abs. 2 NiSV betroffenen Behandlungen.

Zur Erinnerung hier zunächst nochmals der Gesetzestext:

*(2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, **die Entfernung von Tätowierungen** oder Permanent-Makeup sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, **dürfen nur von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden.***

In Ansehung dieser Vorschrift wird teilweise die Meinung vertreten, dass diesem Text nicht wörtlich zu entnehmen sei, dass eine Delegation ausgeschlossen ist. Eine wörtliche Einschränkung der grundsätzlich geltenden ärztlichen Delegationsmöglichkeiten ist hinsichtlich § 5 NiSV tatsächlich nicht erfasst.

Die Entscheidung, ob eine Leistung delegiert werden darf oder nicht, obliegt grundsätzlich dem behandelnden Arzt und ist nach dessen persönlicher Einschätzung entsprechend der konkreten Umstände des Einzelfalles zu treffen; vgl. Bekanntmachung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 29.8.2008: „Persönliche Leistungserbringung - Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen“.

Dennoch ist Vorsicht und daher eine genaue Betrachtung aller Umstände geboten, da es sich wohl bereits darüber streiten ließe, wie die Formulierung „*darf nur von ... durchgeführt werden*“ zu verstehen ist. Begründet diese Formulierung neben dem Arztvorbehalt, welcher in der Regel eine Delegation nicht ausschließt, eine Pflicht für den Arzt zur höchstpersönlichen Durchführung?

Der allgemeine Sprachgebrauch spricht von der „praktischen/ technischen Durchführung oder Umsetzung einer Anwendung“, was bedeuten könnte, dass es sich bei der Durchführung um das unmittelbare praktische Tätigwerden/ die technische Umsetzung der Behandlung handeln könnte.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erklärt sich auf seiner Homepage zum Gesetzeszweck der NiSV zum Arztvorbehalt u.a. wie folgt:

„Da eine Tätowierung bei fachgerechter Durchführung so in die Haut eingebracht wird, dass sie dauerhaft verbleibt, ist eine Entfernung mit einem entsprechenden Eingriff, zum Beispiel mittels eines Lasers, verbunden. Und genau hierin besteht das Risiko. So kann es zum Beispiel zu Verbrennungen kommen. Übersieht die anwendende Person ein Melanom (schwarzer

Hautkrebs), wird die Hautkrebsdiagnose und -behandlung verzögert oder gegebenenfalls nicht mehr möglich. Abgesehen von dem persönlichen Leid für betroffene Menschen ist dies mit erheblichen Kosten für das Gesundheitswesen verbunden. Deshalb dürfen beispielsweise die Entfernung von Tätowierungen mittels Laser und auch andere Anwendungen, die mit erheblichen Risiken für die Gesundheit verbunden sind, künftig nur noch von approbierten Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender ärztlicher Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden.“

Darüber hinaus muss allgemeingültig natürlich beachtet werden, dass gerade im Rahmen medizinisch nicht notwendig indizierter Leistungen - z.B. im Fachbereich plastische Chirurgie - bereits seit Jahrzehnten eine gesteigerte Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Voruntersuchung sowie der Aufklärung über sämtliche Risiken, Nebenwirkungen und alternativen Möglichkeiten besteht, die den Zweck verfolgt, den Patienten vor unnötigen Gesundheitsgefährdungen und Eingriffen zu bewahren.

Diesen Zielen kann jedoch ausreichend entsprochen werden, soweit der Arzt die höchstpersönliche Vornahme der Voruntersuchung, Aufklärung und Beratung bzgl. aller wesentlichen Gesichtspunkte sowie die detaillierte Entscheidung über die konkret vorzunehmenden Behandlungsmaßnahmen - insbesondere Art, Dauer/Umfang und Durchführung - bis hin zur Nachbehandlung gewährleistet. Eine sodann weisungskonforme technische Ausführung dieser ärztlich festgelegten Maßnahmen würde dem nicht zuwiderlaufen.

Folglich bliebe der Normzweck der NiSV im Falle einer Delegation der technischen Ausführungshandlung an eine unter unmittelbarer Aufsicht stehende geeignete Person, z.B. eine dafür ausgebildete und/oder entsprechend fortgebildete Kosmetikerin, gewahrt.

Die Bundesärztekammer hat in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2018 zum Referentenentwurf des § 5 Abs. 2 NiSV vom 30. Mai 2018 zudem ausdrücklich festgehalten, dass der Arzt die von ihm zu erbringenden Leistungen grundsätzlich auch an nichtärztliche Mitarbeiter delegieren darf. Es handle sich um eine ärztliche Entscheidung und sei für jeden Einzelfall zu treffen.

Demgegenüber hat die Bundesärztekammer zum Entwurf des § 6 Abs. 2 Nr. 3 NiSV, ausdrücklich festgehalten, dass die dort erfassten Leistungen aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten sowie der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen ausschließlich vom Arzt höchstpersönlich unter Einsatz seiner spezifischen Fachkenntnisse und Erfahrungen erbracht werden dürfen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Delegation der technischen Durchführung von dem § 5 Abs. 2 NiSV unterfallenden Eingriffen vom Arzt auf (nichtmedizinische) Dritte weder wörtlich noch systematisch oder nach dem Normzweck ausgeschlossen werden kann.

Eine Delegation von dem § 5 Abs. 2 NiSV unterfallenden Behandlungen in ihrer technischen Ausführung ist daher zulässig, obgleich sie in jedem Einzelfall unter Beachtung des Erfordernisses einer durch den Arzt höchstpersönlich vorzunehmenden Voruntersuchung, Aufklärung, Beratung, Indikationsstellung und Planung verbunden ist, da in Einzelfällen - z.B. bei Behandlungen von besonders großem Umfang oder hoher Intensität - u.U. eine höchstpersönliche technische Ausführung durch den Arzt geboten sein kann.

Ordnungswidrigkeiten

Die im Zuge der Durchführung einer Behandlung und dem Betreiben der dafür notwendigen Anlagen geltenden Sorgfalts-, Anmelde- und Dokumentationspflichten sind unbedingt und strengstens einzuhalten.

§ 12 NiSV listet folgende Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht sicherstellt, dass eine Anlage gemäß Herstellerangaben installiert wird,
2. nicht sicherstellt, dass eine Einweisung erfolgt,
3. nicht sicherstellt, dass eine Person beraten und aufgeklärt wird,
4. nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person geschützt wird,
5. nicht sicherstellt, dass eine Dokumentation erstellt wird,
6. eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person über die Fachkunde verfügt,
8. entgegen § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 eine dort genannte Anwendung durchführt,
9. entgegen § 8 oder § 11 eine dort genannte Anlage oder einen Magnetresonanztomographen anwendet oder
10. bei der Anwendung von Ultraschallgeräten einen Fötus exponiert.

Abrechnung nur noch nach GOÄ

Die Abrechnung der ab dem 31. Dezember 2020 unter Arztvorbehalt stehenden Leistungen obliegt dementsprechend ebenfalls ausschließlich dem Arzt und unterliegt somit der GOÄ. Eine eigene Abrechnung durch die vom Arzt zur technischen Ausführung delegierte nichtärztliche Person kommt bereits vor diesem Hintergrund nicht in Frage.

Da die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Makeup noch keine eigene Normierung in der GOÄ erfahren hat, sind hierfür zunächst analog die Ziffern 2440, 2885 und 2886 des Leistungskataloges der GOÄ anzuwenden.

Individuelle Beratung und Vertragsgestaltung

Selbstverständlich erhalten Sie bei uns eine individuelle und umfangreiche Prüfung sowie Beratung hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten, welche mit Inkrafttreten der NiSV am 31. Dezember 2020 entstehen. Darüber hinaus beraten wir Sie gerne über Ihre individuellen

Möglichkeiten, um die von Ihnen erlernte, gern verrichtete und seit Jahren ausgeübte Tätigkeit weiterhin ausüben zu können.

Wir gestalten für Sie die hierfür notwendigen Verträge und begleiten Sie während der Übergangsphase durch alle hiermit verbundenen Rechtsfragen.

Stand: 03. Juli 2020

Ihre Rechtsanwaltskanzlei Hermes · Bozener Straße 8 · 72379 Hechingen

Telefon: 07471 - 960 1386

Fax: 07471 – 959 1861

E-Mail: post@rechtsanwaltskanzlei-hermes.de

Web: www.rechtsanwaltskanzlei-hermes.de

C. Hermes
Rechtsanwältin